

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.04.2017

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-7/16

#### Zulassungsnummer:

**Z-86.1-45**

#### Geltungsdauer

vom: **27. April 2017**

bis: **27. April 2022**

#### Antragsteller:

**EAS Technischer Brandschutz GmbH**

Industriestraße 2

97947 Grünsfeld

#### Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer  
von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und zehn Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Verreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Brandschutzgehäuse vom Typ "SECURUS AWS 30" und vom Typ "SECURUS SVS 30" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen<sup>1</sup>.

Der Zulassungsgegenstand wird in den Ausführungen und Abmessungen entsprechend den Angaben in Abschnitt 2.1 hergestellt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung Februar 2015, Abschnitt 5.2.2) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 30 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an den Zulassungsgegenstand, die sich aus den geltenden technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Aufstellung und den Anbau des Zulassungsgegenstandes die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile - auch im Brandfall - nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die in den Zulassungsgegenstand einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung Februar 2015) entsprechen.

Dabei darf der maximale Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen Kabel sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller eingeführten Kabel, in Abhängigkeit von der Breite des Brandschutzgehäuses und damit der Größe der Kabeleinführung, nicht überschritten werden. Die zulässigen Gesamtleiterquerschnitte sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: maximal einzuführende Leiterquerschnitte in mm<sup>2</sup>

Typbezeichnung	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt je Feld der Kabeleinführung
Securus...30	30	185

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "SECURUS SVS 30" muss stehend an massiven Wänden ( $d \geq 100$  mm) und auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>2</sup> Baustoffen - jeweils nach DIN 4102-4<sup>3</sup> - mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden (siehe Abschnitt 4.3).

<sup>1</sup> geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

<sup>2</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>3</sup> DIN 4102-4/A1:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile;

Der Zulassungsgegenstand vom Typ " SECURUS AWS 30" muss hängend an massiven Wänden ( $d \geq 100 \text{ mm}$ ) - nach DIN 4102-4<sup>3</sup> - mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden (siehe Abschnitt 4.3).

## 2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse als Bausatz

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand (Bausatz) mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Bausatz des Brandschutzgehäuses besteht jeweils aus den Komponenten

- Gehäuse nach Abschnitt 2.1.2.1 mit Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.2.2
- einem Kabelrahmen nach Abschnitt 2.1.2.3
- sowie Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR<sup>4</sup>) wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

#### 2.1.2 Bestandteile der Komponenten des Bausatzes für die Herstellung des Brandschutzgehäuses

##### 2.1.2.1 Ausführungen und Abmessungen der Gehäuse

Die Gehäuse bestehen im Wesentlichen aus Bauplatten (Gipsfaserplatten und GKF-Platten), einem 1-flügeligen bzw. 2-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem, einer oberen 1-Feld- bis 4-Feld-Kabeleinführung, ggf. einem Sockel, Beschlägen, Bändern, Schlössern, Griffen sowie Metallteilen.<sup>5</sup>

Der Zulassungsgegenstand wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 9 hergestellt.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Typ- bezeichnung			Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe*	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
SECURUS AWS 30	1-fl.	Min.	558	358	246	453	253	155
		Max.	1308	609	396	1203	504	305
	2-fl.	Min.	558	610	246	453	505	155
		Max.	1308	858	396	1203	753	305
SECURUS SVS 30	1-fl.	Min.	1718**	358	296	1503	253	205
		Max.	2013**	609	596	1803	504	505
	2-fl.	Min.	1718**	610	296	1503	505	205
		Max.	2013**	1108	596	1803	1003	505

\* Höhe des Gehäuses ohne Kabelrahmen (Höhe des Kabelrahmens = 165 mm)

\*\* Höhe des Gehäuses inklusive Sockel (Höhe des Sockels = 105 mm)

<sup>4</sup> Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 (Redaktionsstand 05.04.2016)

<sup>5</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-86.1-45

Seite 5 von 9 | 20. April 2017

Das Verschließen des 1- bzw. 2-flügligen Gehäuseverschlusses erfolgt mittels eines 2-Punkt-Stangenverschlusssystem.

Die Befestigung des Zulassungsgegenstandes erfolgt über im Inneren des Brandschutzgehäuses angeordnete Bohrungen.

Der Zulassungsgegenstand vom Typ " SECURUS SVS 30" ist werkseitig mit einem 100 mm hohen Sockel<sup>5</sup> - Verlängerung der Gehäuseelemente - der Firma EAS Technischer Brandschutz GmbH, Grünsfeld, ausgestattet. Frontseitig ist der Sockel mit einer werkseitig hergestellten Verblendung abgedeckt.<sup>5</sup>

Der Zulassungsgegenstand ist werkseitig in der Gehäuseoberseite mit einer 1-Feld- bis 4-Feld-Kabeleinführung entsprechend Abschnitt 2.1.2.2 ausgestattet.

Als Dichtungen für die Gehäuseverschlüsse sind Profile aus dem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>5</sup> werkseitig aufgebracht.

**2.1.2.2 Kabeleinführung**

Die Kabeleinführung des Zulassungsgegenstandes besteht aus einer Öffnung in der Oberseite des Gehäuses.

Sofern die Kabel unter Putz (gemäß den einschlägigen Vorschriften, wie z. B. MLAR) an das Brandschutzgehäuse herangeführt werden, dürfen die Kabel durch werkseitig vorgefertigte Öffnungen in der Rückwand des Gehäuses eingeführt werden. Je sog. Feld (s. Anlage 8) des Brandschutzgehäuses darf eine Öffnung in der Rückwand angeordnet werden; der maximale Durchmesser einer Öffnung beträgt 40 mm.

**2.1.2.3 Kabelrahmen**

Der auf die Kabeleinführung auf der Oberseite des Gehäuses aufgesetzte Kabelrahmen besteht aus einem 165 mm hohen vierseitigen Rahmen aus speziellen Bauplatten<sup>5</sup>, ggf. mit Zwischenstegen. Verfüllt ist der Kabelrahmen mit sog. speziellen Formteilen<sup>5</sup> der Firma EAS Technischer Brandschutz GmbH, Grünsfeld (siehe Anlagen 6 bis 8).

Für die Befestigung des jeweiligen Kabelrahmens an dem Zulassungsgegenstand sind Schrauben der Firma EAS Technischer Brandschutz GmbH zu verwenden.

**2.1.3 Befestigungsmittel**

Für die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an den angrenzenden Massivbauteilen sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene bzw. bewertete Dübel mit Stahlschrauben zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder europäisch technischen Zulassung bzw. der europäische technischen Bewertung sind zu beachten.

**2.2 Herstellung und Kennzeichnung****2.2.1 Herstellung**

Das Brandschutzgehäuse mit Kabeleinführung sowie der Kabelrahmen des Zulassungsgegenstandes sind werkseitig herzustellen. Sie sind zusammen mit den Befestigungsmitteln im Herstellwerk zu einem Bausatz zusammenzustellen.

Die für die Herstellung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

## 2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzgehäuse

Jeder Bausatz für ein Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jeder Zulassungsgegenstand vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Typenbezeichnung
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bausatzes für ein Brandschutzgehäuse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Gehäuses und des Kabelrahmens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bausatzes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bausatzes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Bausatzes für ein Brandschutzgehäuse ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung und Einhaltung der planmäßigen Abmessungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bausatzes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des Brandschutzgehäuses und des Kabelrahmens
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bausatzes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-86.1-45

Seite 7 von 9 | 20. April 2017

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

**2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk des Bausatzes für ein Brandschutzgehäuse ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bausatzes für ein Brandschutzgehäuse durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Einzelkomponenten des Bausatzes für das Brandschutzgehäuse,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Bausatzes für das Brandschutzgehäuse verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Gehäuses und des Bausatzes für das Brandschutzgehäuse selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

**3 Bestimmungen für den Entwurf****3.1 Allgemeines**

Hinsichtlich der Aufstellung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung Februar 2015) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

**3.2 Aufstellung des Brandschutzgehäuses**

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "SECURUS SVS 30" muss vor einer massiven Wand und auf einer massiven Decke mit der Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden.

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "SECURUS AWS 30" muss an einer massiven Wand mit der Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden.

### 3.3 Befestigung des Brandschutzgehäuses

Für die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an den angrenzenden Massivwänden sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 zu verwenden.

Für die Aufstellung und Wandbefestigung des jeweiligen Zulassungsgegenstandes gelten die Angaben der Anlagen 5 bis 7.

### 3.4 Kabeleinführung und Kabelrahmen

Der Zulassungsgegenstand ist mit einer Kabeleinführung im oberen Gehäuseelement entsprechend den Angaben im Abschnitt 2.1.2.2 ausgeführt (siehe Anlagen 6 bis 8). Für den Zulassungsgegenstand ist vom Planer die werkseitig einzubauende Kabeleinführung gemäß Anlage 8 festzulegen.

Auf der Oberseite des Zulassungsgegenstandes (siehe Anlage 8) ist ein Kabelrahmen entsprechend Abschnitt 2.1.2.3 nach Abschnitt 4.2 anzuordnen und mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.2.3 zu befestigen.

## 4 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung

### 4.1 Allgemeines

Der jeweilige Zulassungsgegenstand ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den folgenden Bestimmungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung Februar 2015) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Der Zulassungsgegenstand darf nicht mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

### 4.2 Belegung der Kabeleinführung

Bei der Belegung des Zulassungsgegenstandes ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung, der Kabelrahmen und das Brandschutzgehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen Kabel entsprechend Abschnitt 1.2.2 durch die Kabeleinführung gemäß Abschnitt 2.1.2.2 in das Brandschutzgehäuse eingeführt werden.

Im Bereich der Kabeleinführung ist auf der Oberseite des Gehäuses je ein Kabelrahmen entsprechend Abschnitt 2.1.2.3 anzuordnen. Der Kabelrahmen wird jeweils mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.2.3 am Brandschutzgehäuse entsprechend der Anlage 8 befestigt.

Zum Einführen der Kabel ist das vordere Kabelrahmenmodul abzuschrauben und das vordere Formteil zu entnehmen. Nach dem senkrechten Einführen der Kabel ist das vordere Formteil einzupassen und anschließend das vordere Kabelrahmenmodul anzuschrauben.

Bei der Anordnung der Kabel in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den Kabeln ausgeschlossen werden.

### 4.3 Aufstellung des Brandschutzgehäuses

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "SECURUS SVS 30" ist auf dem Sockel nach Abschnitt 2.1.2.1 auf Decken und vor massiven Wänden gemäß Abschnitt 1.2.3 aufzustellen und nach Abschnitt 4.4 zu befestigen (siehe Anlagen 5 und 7).

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "SECURUS AWS 30" muss an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1.2.3 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3 entsprechend Abschnitt 4.4 befestigt werden (siehe Anlagen 5 und 6).

#### 4.4 Befestigung des Brandschutzgehäuses

Die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an den angrenzenden Massivbauteilen gemäß Abschnitt 1.2.3 muss über werkseitig vorgefertigte Befestigungsvorrichtungen - Bohrungen in der Rückwand im Inneren der Brandschutzgehäuse – unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 erfolgen (s. Anlagen 5 bis 7).

#### 4.5 Übereinstimmungsbestätigung

Der Errichter/Einbauer, der den Zulassungsgegenstand fertigstellt bzw. anbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass der von ihm fertiggestellte und angebaute Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 10).

Die Übereinstimmungsbestätigung ist zu den Bauakten zu nehmen. Sie ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### 5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Bausatzes für das Brandschutzgehäuse hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Zulassungsgegenstandes der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

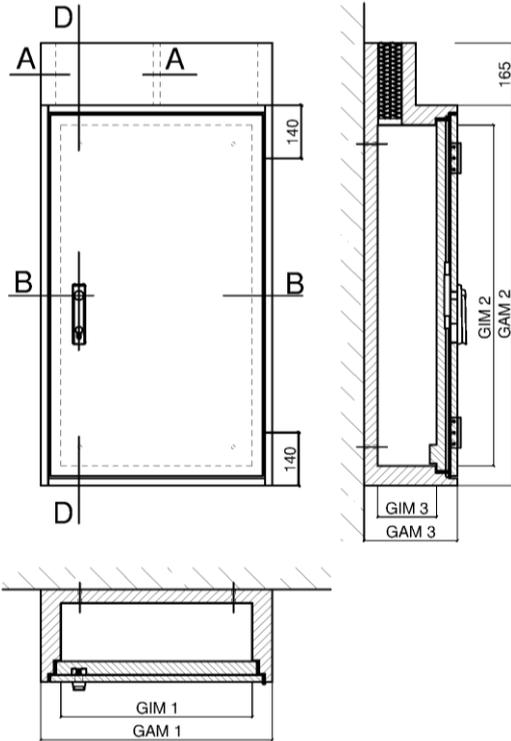
Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

Dem Eigentümer des Zulassungsgegenstandes sind die Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

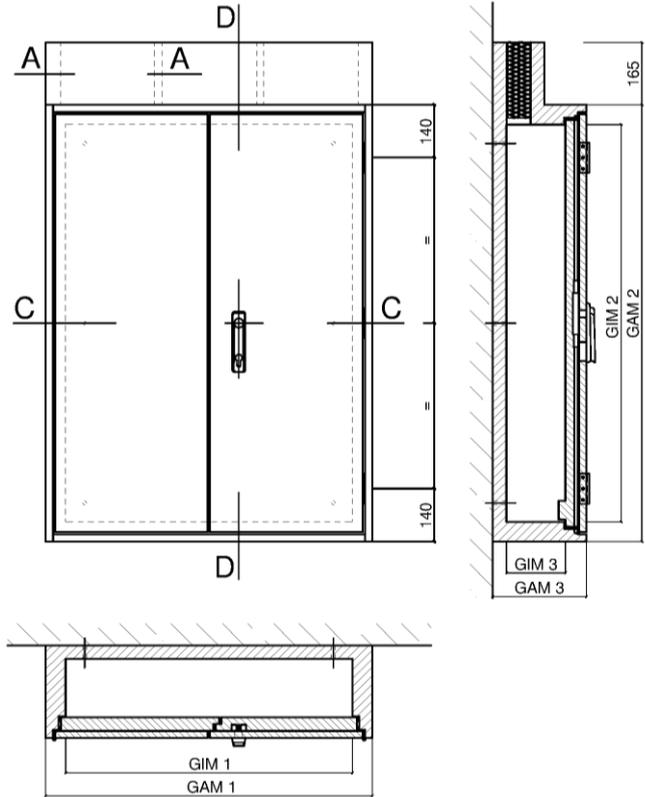
Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt

**Einflügeliges  
 Wandgehäuse**



**Zweiflügeliges  
 Wandgehäuse**



Größenübersicht GAM (Gehäuseaußenmaß)						
GH	GAM 1 (mm) min - max		GAM 2 (mm) min - max		GAM 3 (mm) min - max	
	einflügelig	zweiflügelig	einflügelig	zweiflügelig	einflügelig	zweiflügelig
AWS	358-609	610-858	558-1308	558-1308	246-396	246-396

GAM 2 (mm)	Bandanzahl pro Flügel
558 - 1009	2
1010 - 1308	3

Größenübersicht GIM (Gehäuseinnenmaß)						
GH	GIM 1 (mm) min - max		GIM 2 (mm) min - max		GIM 3 (mm) min - max	
	einflügelig	zweiflügelig	einflügelig	zweiflügelig	einflügelig	zweiflügelig
AWS	253-504	505-753	453-1203	453-1203	155-305	155-305

- Sowohl Anschlag wie auch Gehäuseverschluss können auch spiegelbildlich angeordnet werden.

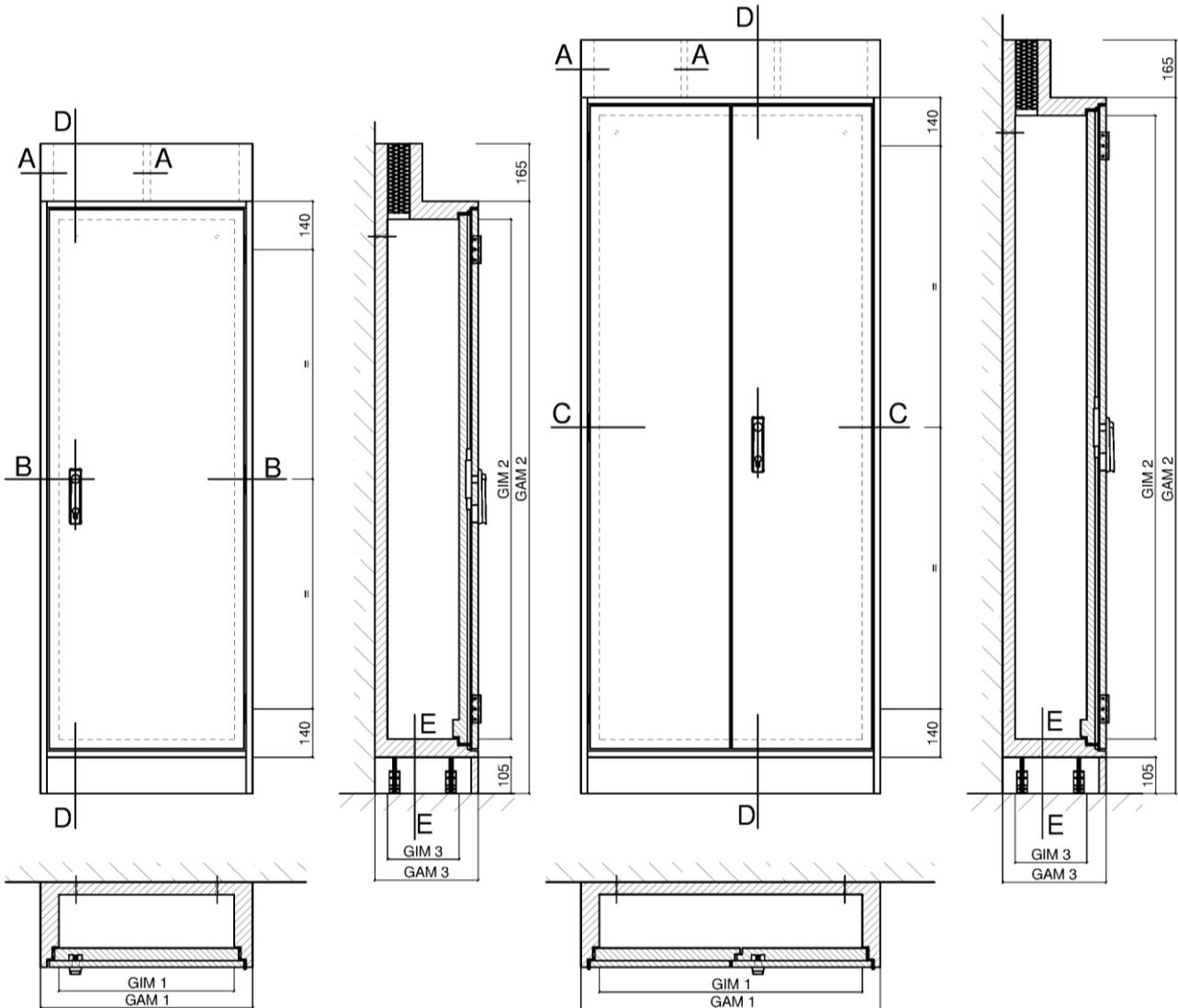
Brandschutzwandgehäuse / Feuerwiderstand **30 Min.**  
**"SECURUS AWS30"**

**Anlage 1**

**Übersicht Brandschutzgehäuse / Feuerwiderstand 30 Min.**

**Einflügeliges  
 Standgehäuse**

**Zweiflügeliges  
 Standgehäuse**



Größenübersicht GAM (Gehäuseaußenmaß)						
GH	GAM 1 (mm) min - max		GAM 2 (mm) min - max		GAM 3 (mm) min - max	
	einflügelig	zweiflügelig	einflügelig	zweiflügelig	einflügelig	zweiflügelig
SVS	358-609	610-1108	1713-2013	1713-2013	296-596	296-596

GAM 2 (mm)	Bandanzahl pro Flügel
1713 - 2013	3

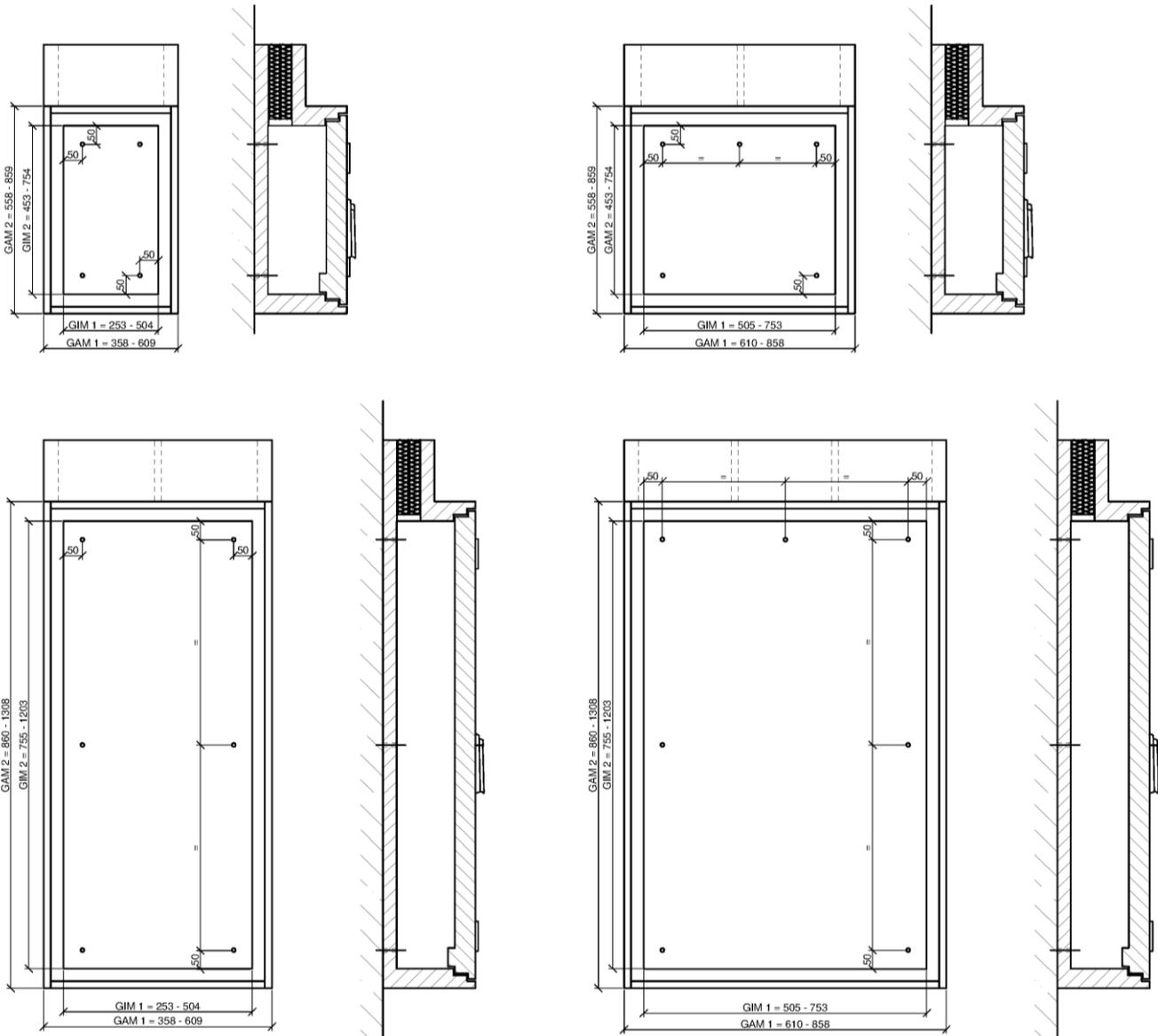
Größenübersicht GIM (Gehäuseinnenmaß)						
GH	GIM 1 (mm) min - max		GIM 2 (mm) min - max		GIM 3 (mm) min - max	
	einflügelig	zweiflügelig	einflügelig	zweiflügelig	einflügelig	zweiflügelig
SVS	253-504	505-1003	1503-1803	1503-1803	205-505	205-505

- Sowohl Anschlag wie auch Gehäuseverschluss können auch spiegelbildlich angeordnet werden.

Brandschutzstandgehäuse / Feuerwiderstand **30 Min.**  
**"SECURUS SVS30"**

**Anlage 2**

**Übersicht Brandschutzgehäuse / Feuerwiderstand 30 Min.**



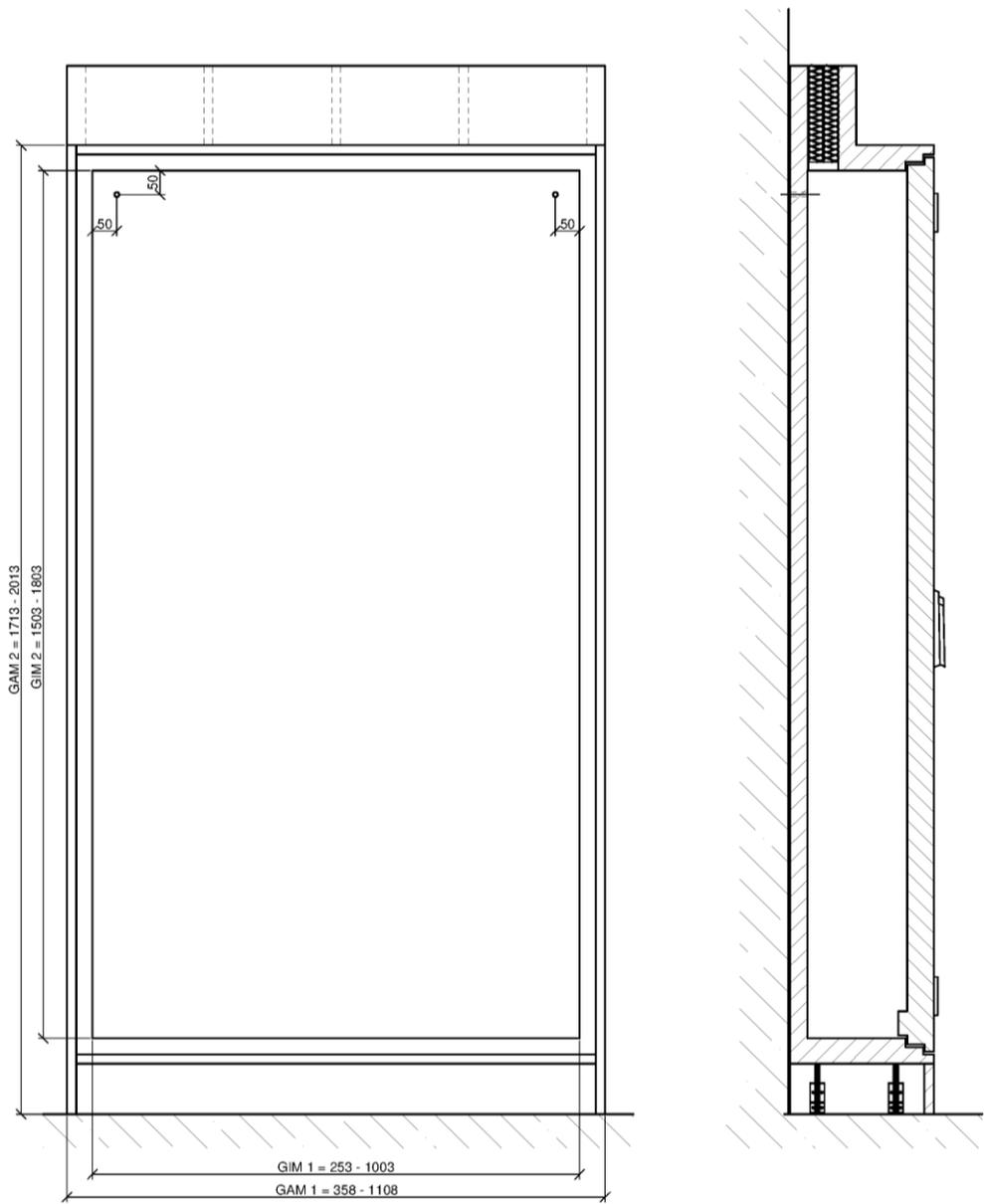
Anzahl Befestigungspunkte AWS						
GAM 2 (mm)	GAM 1 (mm) 558 - 609			GAM 1 (mm) 610 - 858		
	unten	mitte	oben	unten	mitte	oben
558-859	2		2	2		3
860-1308	2	2	2	2	2	3

elektronische kopie der abz des dibt: z-86.1-45

Brandschutzstandgehäuse / Feuerwiderstand 30 Min.  
**"SECURUS AWS30"**

Anlage 3

**Übersicht Brandschutzgehäuse / Feuerwiderstand 30 Min.**  
 - Befestigungspunkte -



Anzahl Befestigungspunkte SVS			
GAM 2 (mm)	GAM 1 (mm)		
	358 - 1108		
	unten	mitte	oben
1713 - 2013			2

Brandschutzstandgehäuse / Feuerwiderstand **30 Min.**  
**"SECURUS SVS30"**

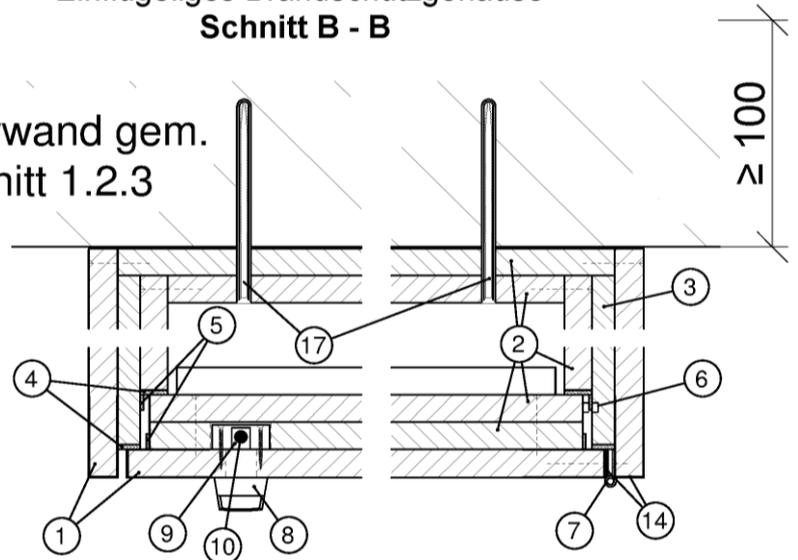
Anlage 4

**Übersicht Brandschutzgehäuse / Feuerwiderstand 30 Min.**  
 - Befestigungspunkte -

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-45

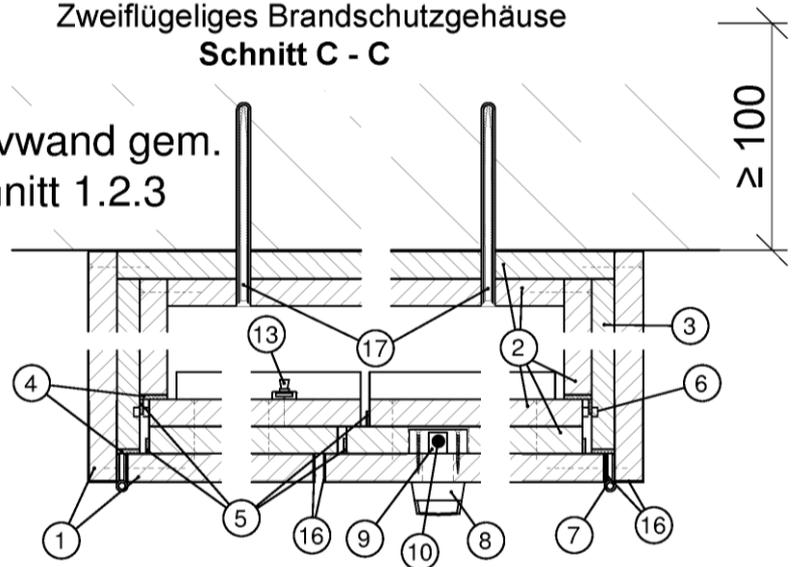
Einflügeliges Brandschutzgehäuse  
 Schnitt B - B

Massivwand gem.  
 Abschnitt 1.2.3



Zweiflügeliges Brandschutzgehäuse  
 Schnitt C - C

Massivwand gem.  
 Abschnitt 1.2.3



1. Gipsfaserplatte beschichtet
2. Gipsfaserplatte
3. GKF - Platte
4. Dauerelastische Dichtung
5. Dämmschichtbildender Baustoff
6. Bandhintergreifung
7. Edelstahlband
8. Schwenkhebel
9. Schubstangenschloss
10. Verschlussstange
11. Stangenführung
12. Winkelschließblech
13. Knopfriegel
14. Sockelversteller
15. Formteile
16. Kantenbeschichtung
17. Befestigung mit Zulassung

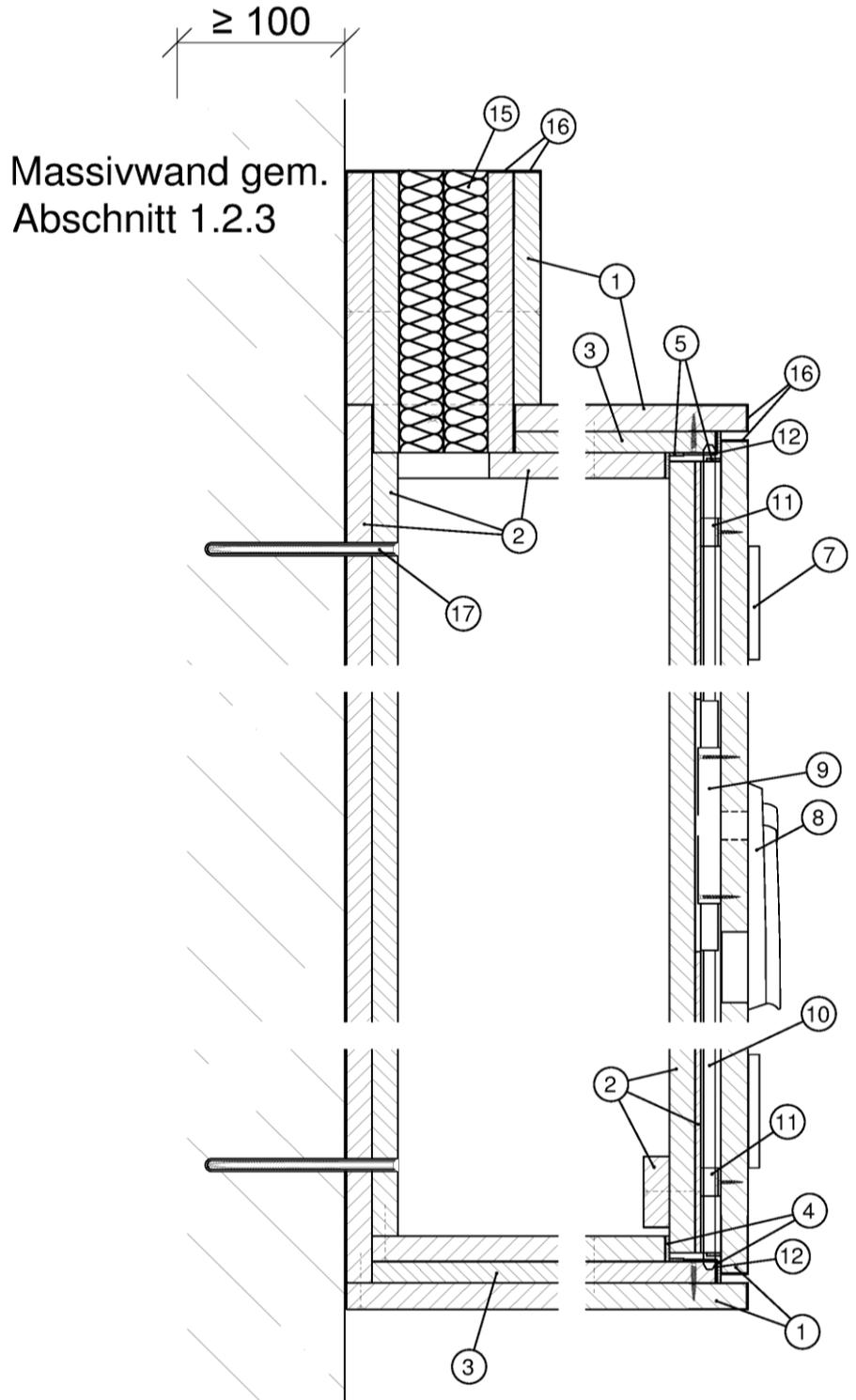
Brandschutzgehäuse / Feuerwiderstand 30 Min.  
 "SECURUS AWS30", "SECURUS SVS30"

Anlage 5

**Übersicht Brandschutzgehäuse / Feuerwiderstand 30 Min.**

- Horizontalschnitte, Legende -

Ein-, Zweiflügeliges Brandschutzgehäuse  
 Schnitt D - D



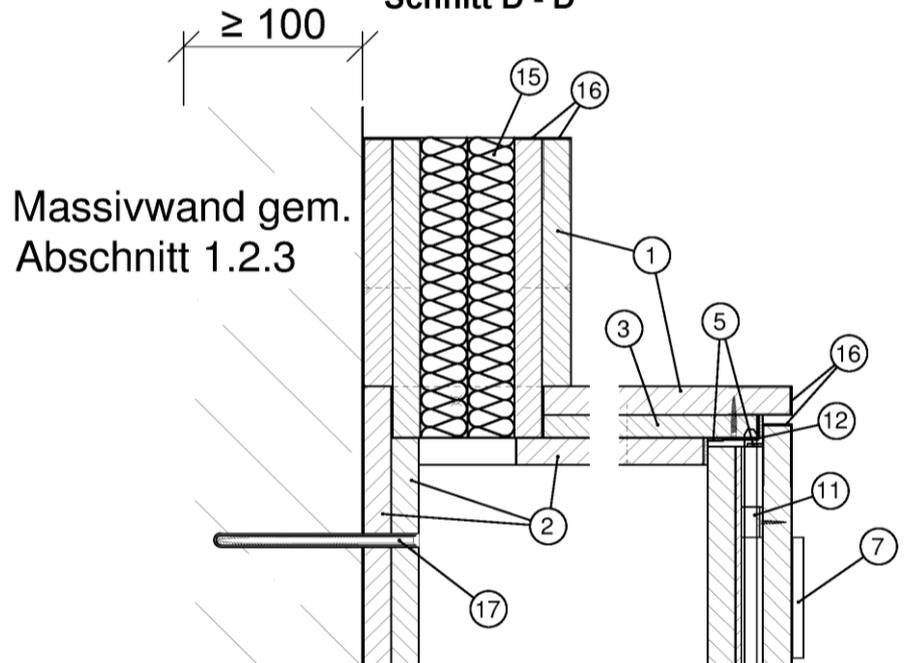
Brandschutzgehäuse / Feuerwiderstand 30 Min.  
 "SECURUS AWS30"

Anlage 6

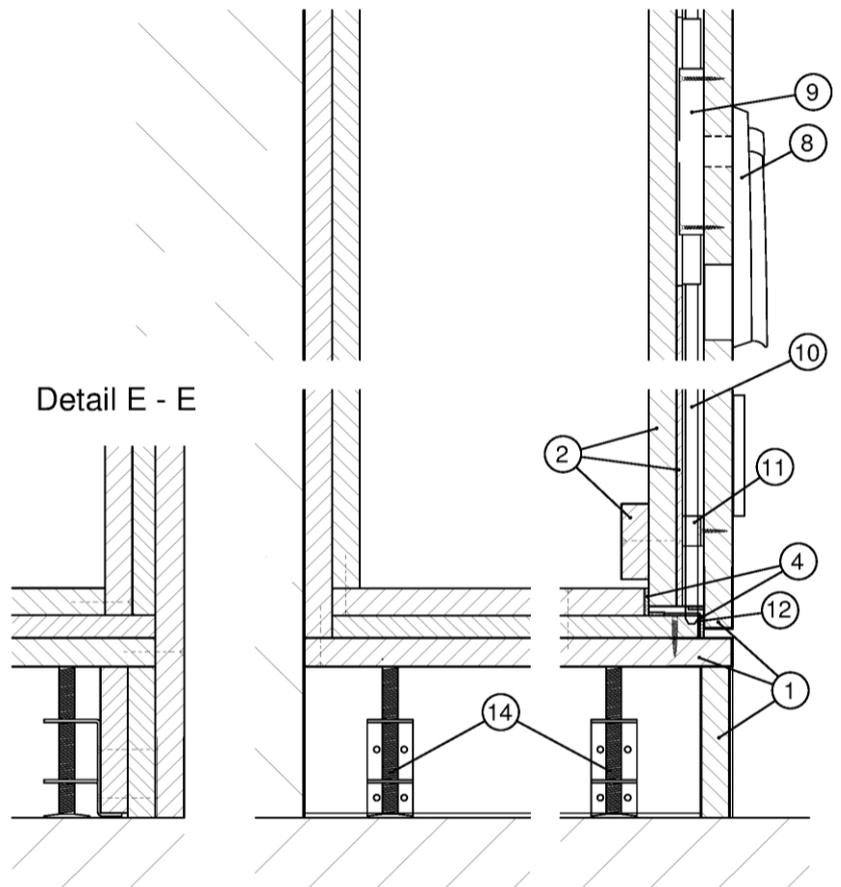
Übersicht Brandschutzgehäuse / Feuerwiderstand 30 Min.

- Vertikalschnitt, Legende -

Ein-, Zweiflügeliges Brandschutzgehäuse  
 Schnitt D - D



Detail E - E



1. Gipsfaserplatte beschichtet
2. Gipsfaserplatte
3. GKF - Platte
4. Dauerelastische Dichtung
5. Dämmschichtbildender Baustoff
6. Bandhintergreifung
7. Edelstahlband
8. Schwenkhebel
9. Schubstangenschloss
10. Verschlussstange
11. Stangenführung
12. Winkelschließblech
13. Knopfriegel
14. Sockelversteller
15. Formteile
16. Kantenbeschichtung
17. Befestigung mit Zulassung

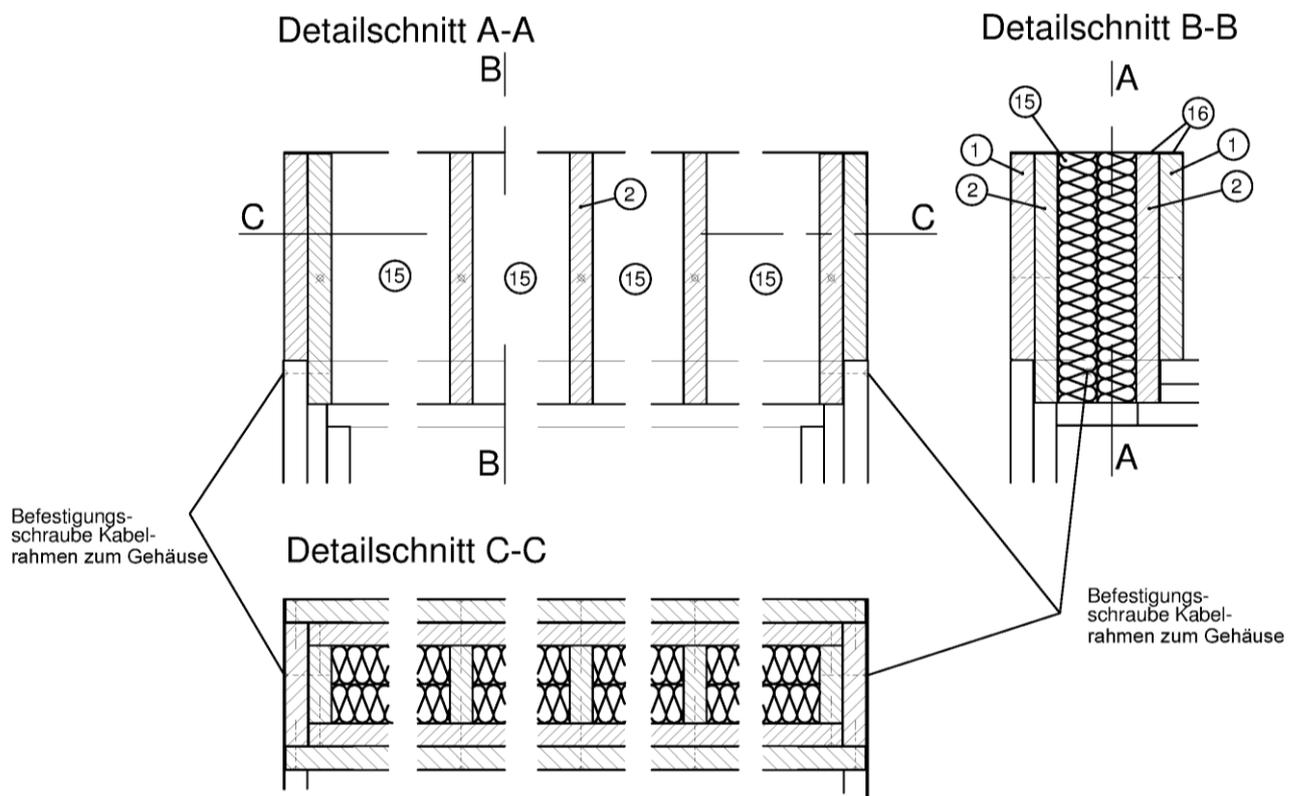
Brandschutzgehäuse / Feuerwiderstand 30 Min.  
 "SECURUS SVS30"

Anlage 7

Übersicht Brandschutzgehäuse / Feuerwiderstand 30 Min.

- Vertikalschnitt / Legende -

Kabeleinführung  
 (4-feldbreites Gehäuse)



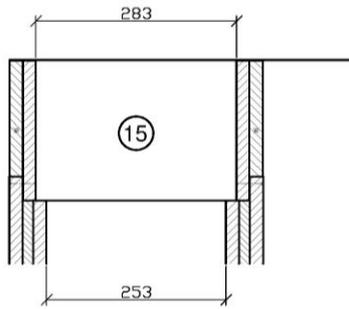
Brandschutzgehäuse / Feuerwiderstand **30 Min.**  
 "SECURUS AWS30", "SECURUS SVS30"

Anlage **8**

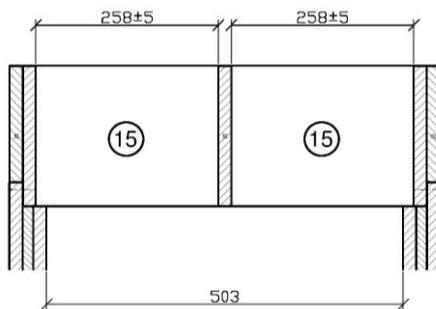
**Übersicht Brandschutzgehäuse / Feuerwiderstand 30 Min.**

- Detailschnitte Kabelzuführung / Befestigung Kabelkasten -

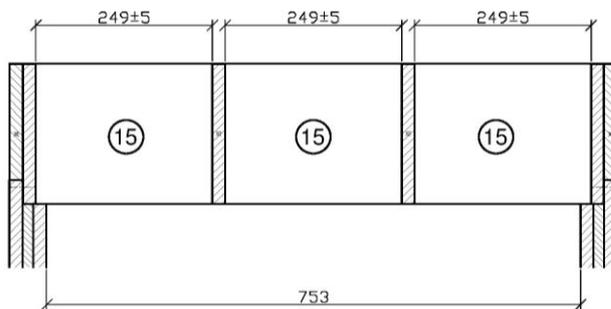
Kabeleinführung für  
 1-feldbreites Gehäuse



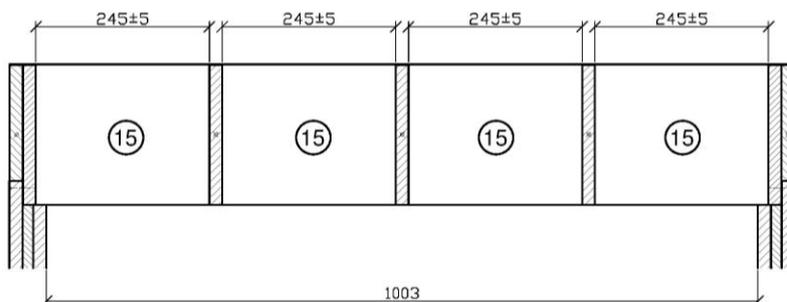
Kabeleinführung für  
 2-feldbreites Gehäuse



Kabeleinführung für  
 3-feldbreites Gehäuse



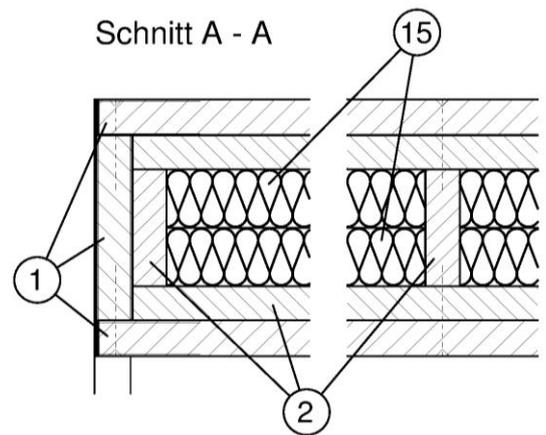
Kabeleinführung für  
 4-feldbreites Gehäuse



TYP	Innenbreite Gehäuse [mm]	Innenbreite Kabeleinführung [mm]	Feldbreite	max. zul. Gesamtaderquerschnitt
AWS 90-1/ ...	253	283	1	185 mm <sup>2</sup>
SVS 90-1/ ...				
AWS 90-2/ ...	503	2 x 258 ± 5	2	2 x 185 mm <sup>2</sup>
SVS 90-2/ ...				
AWS 90-3/ ...	753	3 x 249 ± 5	3	3 x 185 mm <sup>2</sup>
SVS 90-3/ ...				
SVS 90-4/ ...	1003	4 x 245 ± 5	4	4 x 185 mm <sup>2</sup>

max. Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels: 30 mm<sup>2</sup>

Schnitt A - A



elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-45

Brandschutzgehäuse / Feuerwiderstand **30 Min.**  
 "SECURUS AWS30", "SECURUS SVS30"

Anlage 9

**Übersicht Brandschutzgehäuse / Feuerwiderstand 30 Min.**  
 - Kabelzuführung -

## MUSTER

### Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das Brandschutzgehäuse vom Typ "SECURUS AWS 30" bzw. vom Typ "SECURUS SVS 30"<sup>1</sup> hergestellt hat:
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung/Errichtung:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die Brandschutzgehäuse vom Typ "SECURUS AWS 30" bzw. vom Typ "SECURUS SVS 30" mit einer Feuerwiderstandsdauer von **mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-45 des Deutschen Institutes für Bautechnik vom..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller der Zulassung/Hersteller des Brandschutzgehäuses gestellt hat, hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung/Errichtung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....  
Ort, Datum

.....  
Firma/ Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer  
von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 10